

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Roggenburg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 *Beitragsschuldner*

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 *Beitragsmaßstab*

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, von denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.
- (8) Bei anschließbaren Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Grundstücksfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Geschossflächenbeitrag.

§ 6 *Beitragssatz*

Der Beitrag beträgt:

pro m ² Grundstücksfläche	2,71 €/m ²
pro m ² Geschossfläche	15,67 €/m ²

§ 7 *Fälligkeit*

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides.

§ 7a *Ablösung des Beitrags*

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt bei der Einleitung von
 - a) ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2,14 €/m³
 - b) Niederschlagswasser ohne Schmutzwasser 0,87 €/m³
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen, sofern die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht bereits durch einen Wasserzähler gem. Satz 2 nachgewiesen werden; es werden

jedoch für jede auf dem Grundstück wohnende Person mindestens 40 m³ jährlich als Verbrauch berechnet. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist jeweils der 30. Juni des Abrechnungsjahres. Maßgebend für die Berechnung der Großvieheinheiten ist die am 31.12. des Abrechnungsjahrs gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,25 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstückes.
- (5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt; es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wassermenge zu führen.

§ 10 a

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,
 - dass das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1000 mg/l oder
 - eine Stickstoffmenge (N) von über 40 mg/l oder
 - eine Phosphormenge (P) von über 15 mg/l aufweist.

- (3) Der Zuschlag in Euro / m³ errechnet sich nachfolgender Formel:

$$\text{Zuschlag} = \text{Einleitungsgebühr} * \left(\left(\frac{\text{CSB}-1000}{1000} * 0,75 \right) + \left(\frac{\text{N}-40}{40} * 0,10 \right) + \left(\frac{\text{P}-15}{15} * 0,15 \right) \right)$$

Begriffserklärungen:

CSB = chemischer Sauerstoffbedarf

N = Stickstoff

P = Phosphor

Ist einer der drei Summanden im Klammersausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) Bei der Berechnung wird der Konzentrationsdurchschnittswert an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) zugrunde gelegt. Diese wird von der Gemeinde Roggenburg auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus Abwasserströmen vor der Übergabe in die Kanalisation der Gemeinde Roggenburg über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt. Sofern eine Messung am Übergabepunkt einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Errichtung einer Probenahmestelle erfordern würde, können auf Antrag des Gebührenschuldners zur Ermittlung des Konzentrationsdurchschnittswerts auch Mischproben aus stärker verschmutzten Teilströmen zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Messstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagswassermenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (5) Es wird zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationsdurchschnittswerte über einem Zeitraum von einem Jahr gleichbleiben. Stehen für die Zuschlagsberechnung nur Konzentrationsdurchschnittswerte aus stärker verschmutzten Teilströmen zur Verfügung, so ermittelt die Gemeinde Roggenburg vor Ablauf des einen Jahres auf Antrag des Gebührenschuldners die Konzentrationsdurchschnittswerte an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P). Die auf diese Weise gewonnen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde gelegt.
- (6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzwasserbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und dies bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- (7) Macht der Gebührenschuldner glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion sich der Konzentrationsdurchschnittswert von chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) geändert hat, so führt die Gemeinde Roggenburg vor Ablauf des einen Jahres auf Antrag des Gebührenschuldners und auf

Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde gelegt.

- (8) Die Gemeinde Roggenburg kann ohne vorherige Mitteilung an den Gebührenschuldner ein Messprogramm mit Mischproben aus Abwasserströmen über den Produktionszeitraum von einer Woche durchführen. Ergeben die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse einen geringeren oder einen höheren Konzentrationsdurchschnittswert von chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P), dann führt dies zu einer Neuberechnung des Zuschlages ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses für einen Zeitraum von einem Jahr.
Bei einem höheren Konzentrationsdurchschnittswert sind die Kosten für die Messung und Untersuchung vom Gebührenschuldner, bei einem niedrigeren Konzentrationsdurchschnittswert von der Gemeinde Roggenburg zu tragen.
- (9) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dann kann die Gemeinde Roggenburg verlangen, dass auf Kosten des Gebührenschuldners Vorrichtungen zur Messung und zur Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an einer anderen geeigneten Stelle angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird zu dem im Bescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen anteilig in Höhe von insgesamt 92 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

HINWEIS:

Die ursprüngliche Satzung ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die obige Fassung beinhaltet den Stand der 5. Änderungssatzung, welche zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Im Zweifelsfall gilt ausschließlich das jeweilige Original!